

Richtlinie der Länder Berlin und Brandenburg zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden in landwirtschaftlichen Unternehmen infolge von Dürre im Jahr 2018 vom 16. Oktober 2018

- 1 Zweck der Billigkeitsleistungen/Rechtsgrundlagen
 - 1.1 Die Länder Berlin und Brandenburg gewähren mit der Unterstützung des Bundes zur Milderung von Notlagen Billigkeitsleistungen für landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen zum Teilausgleich von Schäden, die unmittelbar infolge der Dürresituation im Jahr 2018 entstanden sind.
 - 1.2 Rechtsgrundlagen für die Gewährung der Billigkeitsleistungen bilden
 - die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Beteiligung des Bundes an Hilfsprogrammen der Länder für landwirtschaftliche Unternehmen, die durch die Folgen der Dürre 2018 in ihrer Existenz gefährdet sind, vom 02.10.2018
 - die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020, ABl. C 204 vom 01.07.2014, berichtigt ABl. C 265 vom 21.07.2016
 - die Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft, verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse, bei der Europäischen Kommission unter der Beihilfe-Nummer SA.40354 (2014/ N) am 29. Juni 2015 genehmigt, im Folgenden als nationale Rahmenregelung bezeichnet.
 - 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens, in Abhängigkeit vom Schadensumfang und nach Maßgabe dieser beiden Grundsätze unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
 - 1.4 Sprachliche Gleichstellung
Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Dokument gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- 2 Gegenstand
 - 2.1 Gegenstand der Billigkeitsleistung ist der finanzielle Teilausgleich von Schäden, die durch die Dürre unmittelbar verursacht wurden.
 - 2.2 Der Bund und die Länder haben die Dürresituation 2018 als außergewöhnliches Naturereignis im Sinne der Nummer 7.1 der Nationalen Rahmenrichtlinie eingestuft.
- 3 Empfänger
 - 3.1 Gefördert werden können in der Existenz gefährdete Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse

einschließlich Imkerei und Wanderschäfererei umfasst. Der Empfänger muss seinen Betriebssitz im Land Brandenburg oder im Land Berlin haben.

- 3.2 Es werden ausschließlich Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der VO(EU) Nr. 702/2014 gefördert.
- 3.3 Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- 3.4 Von einer Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.
- 3.5 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition in Randnummer 35 Ziffer 15 des Agrarrahmens sind von einer Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Schäden infolge widriger Witterungsverhältnisse ausgeschlossen, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadereignis zurückzuführen.
- 3.6 Unternehmen, die sich bereits vor Eintritt der unter Ziffer 1.1 genannten widrigen Witterungsverhältnisse in Liquidation befanden oder gegen die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet war, sind ausgeschlossen.
- 3.7 Unternehmen, die unter Berücksichtigung ihrer verbundenen Unternehmen über 35 % der gesamten Einkünfte aus gewerblichen, nichtlandwirtschaftlichen Betriebszweigen erzielen, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 4 Voraussetzungen für die Gewährung
 - 4.1 Billigkeitsleistungen werden nur gewährt, wenn die durchschnittliche Jahreserzeugung des betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmens durch die Dürre um mehr als 30 % zurückgegangen ist. Die durchschnittliche Jahreserzeugung ist der im vorangegangenen Dreijahreszeitraum in der Bodennutzung über die Flächen gewichtete durchschnittlich erzielte Naturalertrag oder der Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes.
 - 4.2 Die Berechnung der Schäden, die zur Einkommensminderung geführt haben, erfolgt auf Ebene des einzelnen Unternehmens.
 - 4.3 Es ist formgebunden der Nachweis zu erbringen, dass mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Unternehmens gemäß Ziffer 4.1 dieser Richtlinie nicht erbracht wurden.
 - 4.4 Zwischen dem außergewöhnlichen Naturereignis und dem Schaden, der dem Unternehmen entstanden ist, muss ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang bestehen.
 - 4.5 Das antragstellende Unternehmen muss formgebunden den Nachweis führen, dass es in seiner Existenz bedroht ist und nach Inanspruchnahme anderer Fördermittel im Zusammenhang mit dem Schadereignis die Weiterbewirtschaftung bis zum nächsten Wirtschaftsjahr nicht gewährleistet

ist. Dies ist der Fall, wenn der gemäß Ziffer 5.4.1 und 5.4.2 errechnete Schaden höher ist als der durchschnittliche Cash-Flow III des Unternehmens im vorangegangenen Dreijahreszeitraum.

5 Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines anteiligen Schadensausgleichs gewährt.

5.2 Die Höhe der Billigkeitsleistung beträgt bis zu 50 % der Bemessungsgrundlage nach Ziffer 5.4. Der Mindestbetrag liegt bei 2.500 Euro je Empfänger.

5.3 Der Höchstbetrag der Billigkeitsleistung beträgt maximal 500.000 Euro je Empfänger.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Bemessungsgrundlage ist der Schaden aus der Summe der Einkommensminderung in der Bodenproduktion und in der Tierproduktion sowie den zusätzlichen Kosten für Beratung und Futterzukauf, die infolge der Dürre entstanden sind.

Die Einkommensminderung eines betroffenen Produktionsverfahrens errechnet sich bei landwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Kulturen aus dem im Basiszeitraum erzielten durchschnittlichen Hektarerlös HEB (durchschnittlicher Hektarertrag Basiszeitraum x durchschnittlicher Preis Basiszeitraum), dem Hektarerlös im Schadjahr HES (Hektarertrag x Preis) und der Anbaufläche im Schadjahr (AS) nach folgender Formel:

$$\text{Einkommensminderung des jeweiligen Produktionsverfahrens} = (\text{HEB minus HES}) \times \text{AS.}$$

Berechnungsgrundlage sind die festgelegten regionalen Referenzwerte für die häufigsten Kulturarten.

Schäden an Kulturen, für welche keine Referenzwerte festgelegt sind, werden vom Antragsteller betriebsindividuell berechnet und belegt. Dazu wird der Hektarerlös des Schadjahres vom durchschnittlichen Hektarerlös der betreffenden Kultur in den Jahren 2015 bis 2017 bzw. in den Jahren 2013 bis 2017 unter Ausschluss des niedrigsten und des höchsten Wertes abgezogen. Die Ermittlung für den erforderlichen Futterzukauf, der ursächlich auf das Dürreereignis zurückzuführen ist, erfolgt anhand einer vorgegebenen Berechnungsgrundlage.

5.4.2 Der ermittelte Schaden ist um folgende Beträge zu kürzen:

- etwaige Versicherungszahlungen
- zweckgebundene Hilfen Dritter (z. B. in Form von Spenden)
- aufgrund der Dürre nicht entstandene Kosten
- Schadensbeträge, die bereits im Rahmen der Richtlinie des Landes Brandenburg für die Gewährung von Zuwendungen zur Milderung der Auswirkungen widriger Witterungsverhältnisse im Jahr 2018 auf die Futterversorgung in landwirtschaftlichen Unternehmen mit Tierhaltung anerkannt wurden (De-minimis-Beihilfe).

Der Empfänger hat gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Stelle alle auf Grund der Dürre erhaltenen Versicherungszahlungen und geldwerten Hilfen Dritter offenzulegen.

- 5.4.3 Der unter Ziffer 5.4.1 und 5.4.2 ermittelte Betrag ist um das kurzfristig zumutbar verwertbare Privatvermögen zu kürzen, soweit bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften die Summe des kurzfristig zumutbar verwertbaren Privatvermögens der haftenden Personen und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner über 50 % des unter Ziffer 5.4.1 und 5.4.2 ermittelten Betrags überschreitet.
- Bei juristischen Personen erfolgt eine Kürzung, soweit die Summe des kurzfristig zumutbar verwertbaren Privatvermögens der Gesellschafter (auch Aktionäre und Genossenschaftsmitglieder), die natürliche Personen sind und die über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 10 % verfügen einschließlich ihrer Ehegatten oder Lebenspartner 50 % des unter Ziffer 5.4.1 und 5.4.2 ermittelten Betrags liegt.
- Sollten bei juristischen Personen alle Gesellschafter über Gesellschaftsanteile unter 10 % verfügen, werden die kurzfristig zumutbar verwertbaren Privatvermögen der drei Gesellschafter mit den größten Gesellschaftsanteilen und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner berücksichtigt. Sofern die zu berücksichtigenden Gesellschafter eine juristische Person sind, gelten als kurzfristig verwertbares Privatvermögen die in der letzten bestätigten Bilanz ausgewiesenen Bilanzpositionen Kapitalrücklagen und andere Gewinnrücklagen. Es gelten die Vermögensverhältnisse, die am 30. Juni 2018 bestanden.
- 5.5 Von der gemäß Ziffer 5.2 errechneten Billigkeitsleistung ist der Prozentsatz, der dem Gesellschaftsanteil der haftenden natürlichen Personen bzw. der Gesellschafter entspricht, bei denen die Summe der positiven Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils 120.000 Euro (zusammen mit dem Ehegatten oder Lebenspartner) bzw. 90.000 Euro (bei Ledigen) im Jahr überschreitet, abzuziehen. Die Grundlage dafür ist der letzte vorliegende Einkommenssteuerbescheid.
- 5.6 **Kumulierung**
Die Kumulierung von Beihilfen, die nach dieser Verwaltungsvereinbarung gewährt werden, mit Beihilfen, die ebenfalls aus Anlass der Dürre 2018 zum Ausgleich dürrebedingter Schäden auf Grundlage anderer Beihilferegulungen gewährt werden, ist zulässig. Dies umfasst auch Liquiditätssicherungsdarlehen, die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank für dürrebeschädigte Betriebe gewährt werden. Der Gesamtbetrag der staatlichen Beihilfen für den Ausgleich dürrebedingter Schäden darf in diesen Fällen 80 % des gesamt errechneten Schadens nicht übersteigen. Der Empfänger hat gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Stelle alle auf Grund der Dürre erhaltenen und beantragten Beihilfen offenzulegen.
- 6 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 **Kontrollen**
Die Verwaltungskontrolle durch die Bewilligungsbehörde ist durch Vor-Ort-Kontrollen bei mindestens 5 % der Empfänger zu ergänzen.
- 6.2 **Prüfungsrechte, Berichtspflichten**
- 6.2.1 Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte, der Landesrechnungshof, das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, der Rechnungshof Berlin und die Bewilligungsbehörde haben das Recht, durch Besichtigung an Ort

und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

- 6.2.2 Zur Erfüllung der Berichtspflichten des Landes Brandenburg und des Landes Berlin hat der Zuwendungsempfänger fristgerecht die geforderten Daten und Sachstandsmitteilungen vorzulegen.
- 6.3 Es wird darauf hingewiesen, dass jede Billigkeitsleistung, die den Betrag von 60.000 Euro übersteigt, auf der Beihilfe-Transparenz-Website (TAM) der EU-Kommission veröffentlicht wird.
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragsverfahren
Anträge sind vollständig und formgebunden schriftlich bis zum 30.11.2018 an die Bewilligungsbehörde zu richten. Hat der Antragsteller im Antrag und innerhalb der Widerspruchsfrist keine vollständigen Nachweise erbracht, sind entsprechende Aufwendungen endgültig nicht ausgleichbar.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam.
- 7.3 Auszahlungsverfahren
Die Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt auf schriftlichen formgebundenen Auszahlungsantrag.
- 8 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Billigkeitsleistung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung und Rückforderung der gewährten Billigkeitsleistung gelten analog die VV zu § 44 der LHO, soweit nicht Abweichungen in dieser Richtlinie zugelassen sind.
- 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer
Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2019.